

§ 9 Stmk. ZA Aufbewahrungsfristen

Stmk. ZA - Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Zeugnisformular- und Aufzeichnungenverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Es sind aufzubewahren:

1. Stammbblätter oder diese ersetzende Aufzeichnungen und die daraus zu bildenden Kataloge siebenzig Jahre nach der letzten Eintragung;
2. Klassenbücher fünf Jahre nach Ende des betreffenden Schuljahres;
3. Protokolle über Prüfungen gemäß § 29, §§ 34 bis 36, § 47 Abs. 2 bis 5 und § 50 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes drei Jahre nach Ablegen der Prüfung;
4. Protokolle über Lehrerkonferenzen und Protokolle des Schulgemeinschaftsausschusses fünf Jahre nach Ende des betreffenden Schuljahres;
5. amtsärztliche Zeugnisse gemäß § 29 Abs. 1 lit. c des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes für die Dauer des Schulbesuchs;
6. Schularbeiten ein Jahr nach Ende des betreffenden Schuljahres.

(2) Soweit eine Aufzeichnung den Inhalt mehrerer im Abs. 1 genannter Aufzeichnungen enthält, gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

In Kraft seit 02.08.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at